

Todesfälle: Veröffentlichung in kirchlichen und ausserkirchlichen Medien

(Todesfälle: Veröffentlichung)

vom 1. April 2010

Sachverhalt / faits:

Eine Regionalzeitung gelangt an die Pfarrer der Kirchgemeinde mit dem Anliegen, die periodische Übermittlung von Angaben über die Verstorbenen der Zeitung zu prüfen. Die Zeitung beabsichtigt eine Rubrik für alle Verstorbenen der Region.

Wann dürfen welche Angaben an Medien (z.B. einer Zeitung) gemeldet werden?

Stellungnahme des Synodalarates

Zeitpunkt

Die Angaben über die Verstorbenen dürfen nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt (Todesfallliste) weiter gegeben werden, bzw. im Kirchgemeindebuletin veröffentlicht werden.

zulässige Angaben

Es handelt sich um dieselben Angaben wie im Amtsblatt, welche nachstehend abschliessend aufgeführt sind:

- Name, Vomame
- Wohnort
- Sohn / Tochter des / der
- Bürgerrecht (Gemeinde)
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsdatum
- Todesdatum

keine Angaben über die Religion und Kirchenzugehörigkeit!

Begründung

Sobald die Angaben im Amtsblatt erschienen sind, handelt es sich um öffentliche Daten, welche auch weitergegeben werden können.

Quelle: Information der kantonalen Aufsichtsbehörde für Datenschutz.